

RS Vwgh 1993/10/28 92/12/0195

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1993

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs1 litb;

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung der rechtsanwaltlichen Vortätigkeit des Beamten (hier: Erster Botschaftssekreter) als für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung iSd § 12 Abs 3 GehG ist ausschließlich die aus OBJEKTIVER Sicht in der Vordienstzeit in bestimmten Tätigkeitsbereichen erworbene Berufserfahrung. Eine Deckungsgleichheit der in Frage stehenden Vortätigkeit mit der dienstlichen Verwendung im maßgebenden Zeitraum ist nicht erforderlich. Eine vorhandene besondere Begabung, persönliche Befähigungen bzw. allgemeine Lebenserfahrung sind der Beurteilung nicht zugrundezulegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120195.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at